



2 Vorschriften für den Verkehrsträger Straße

Gb

Stand:

01.01.2023

ADR Teil 5 Versand

5.1.2

Umverpackung

Eine Umschließung, die (im Falle radioaktiver Stoffe von einem einzigen Absender) für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der Beförderung verwendet wird.

Ausrichtungspfeile
(2 gegenüberliegende Seiten) *)

*) Anbringung unter bestimmten Voraussetzungen

UN-Nummer



Kennzeichen für
umweltgefährdenden Stoff



Ausdruck: UMVERPACKUNG mind.12 mm

Außer es ist sichtbar!!